

- VI -

Anfrage der SPD-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vom 9. Januar 2017

Fragesteller: Stadtverordneter Patrick Hartmann; Vorlage-Nr.: 101.18.426

Schutz vor Lärm- und Schadstoffbelastung an den BAB A 44 und A 49

1. Liegen dem Magistrat Erkenntnisse vor, ob die Hessische Landesregierung die Planung für den sechsspurigen Ausbau der A 49 zwischen den AS Kassel-Waldau und der AS Baunatal-Süd gedenkt aufzunehmen und wenn ja, wann?
2. Für den Fall, dass ein Ausbau geplant ist, liegen dem Magistrat Informationen vor, wann:
 - a. mit der Fertigstellung der Ausbauplanungen
 - b. mit dem Beginn der Ausbaumaßnahmen
 - c. mit der Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen zu rechnen ist?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, im Falle eines Ausbaus der A 49 einen optimalen Lärmschutz (Lärmschutzwände- bzw. wälle, Flüsterasphalt, passiven Lärmschutz) sowie Schutz vor steigender Feinstaubbelastung etc. zu gewährleisten?
4. Welche Maßnahmen wird die Stadt Kassel zum Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastung ergreifen und wird sich der Magistrat bei der Landesregierung und der Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die umsetzungsfähigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden?
5. Wie beurteilt der Magistrat die Möglichkeit zur Umsetzung eines effektiven Schutzes vor Lärm- und Schadstoffbelastungen an bestehenden Bundesstraßen?
6. Sieht der Magistrat die Möglichkeit, aus dem Fördertopf des Bundes für Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen Mittel für Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung für die genannten Bereiche der bisherigen vierspurigen A 49 zu generieren und wenn ja, ist sie bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen?
7. Hat der Magistrat Kenntnis darüber, ob die Hessische Landesregierung gedenkt, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, um einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss auf der A 49 und A 44 zu gewährleisten und um die betreffenden Stadtteile und Landkreiskommunen vor Immissionen sowie Ausweich- und schleichverkehren zu schützen?
8. Welche ergänzenden Maßnahmen gedenkt der Magistrat durchzuführen, um die o. g. Ziele zu erreichen und städtischerseits zu unterstützen?
9. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, den Lärmschutz an der A 44 im Bereich Kassel-Nordshausen/Oberzwehren zu verbessern?

Stellungnahme:

Wir haben die Fragen an Hessen Mobil weitergeleitet und mit Schreiben vom 20. März 2017 folgende Antwort erhalten:

„Das Projekt sechsstreifiger Ausbau der A 49 zwischen der AS Kassel-Waldau und der AS Baunatal-Süd ist als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ im neuen Bedarfsplan für die Bundesstraßen enthalten. Mit der Einstufung in die Kategorie „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ ist zwar ein grundsätzlicher Bedarf für das Projekt festgestellt worden, es ist allerdings nicht als vordringlich eingestuft. Da zunächst die vordringlichen Projekte entsprechend ihrer Priorisierung bearbeitet werden sollen, kann derzeit noch keine Aussage zur Zeitplanung für den sechsstreifigen Ausbau der A 49 zwischen der AS Kassel-Waldau und der AS Baunatal-Süd gemacht werden.

Im Rahmen des nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der A 49 von vier auf sechs Fahrstreifen durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens wäre gewährleistet, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Umwelteinflüssen eingehalten werden.

Ergäben die durchzuführenden Lärmberechnungen, dass beim Ausbau der A 49 in dem betreffenden Streckenabschnitt die maßgeblichen Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten werden, wäre grundsätzlich durch aktive Schallschutzmaßnahmen (etwa Lärmschutzwände) sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Im Falle eines Missverhältnisses zwischen den Kosten für die Schallschutzmaßnahmen und deren Nutzen wären die Lärmbelastungen durch passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) und/oder finanzielle Entschädigungen auszugleichen.

Eine Feinstaubzusatzbelastung durch den zu betrachtenden Straßenverkehr wäre unter Berücksichtigung der Schadstoff-Hintergrundbelastung zum Planungszeitpunkt zu beurteilen. Falls die im Rahmen des Verfahrens durchzuführenden Berechnungen keine Grenzwertüberschreitungen zeigen, so sind luftschadstofftechnische Maßnahmen zur Konzentrationsminderung am Fahrweg entbehrlich.

In der Regel wird bereits durch eine Realisierung der erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und -wälle) und der damit verbundenen „Abschirmwirkung“ die Feinstaubbelastung – im Hinblick auf die Zusatzbelastung durch einen Ausbau des Streckenabschnitts – deutlich vermindert.

Gegenwärtig sind hinsichtlich der A 49 ausschließlich Maßnahmen zur Lärmsanierung denkbar. Wobei festzuhalten ist, dass die Auslösewerte der Lärmsanierung für Wohngebiete sowohl für die Tagzeit als auch für die Nachtzeit deutlich höher sind als die Grenzwerte für die Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV. Maßnahmen zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes werden als freiwillige Leistungen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Für das Jahr 2017 wurden dem Land Hessen seitens des Bundes Mittel für Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen zur Verfügung gestellt.

Freiwillige Leistungen des Bundes zur Reduzierung von Feinstaubbelastungen an bestehenden Straßen nach dem Vorbild der Lärmsanierung existieren nach unserer Kenntnis nicht.

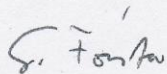
Grundsätzliches Ziel ist es, den Straßenverkehr möglichst auf den bestehenden Autobahnen abzuwickeln und damit das übrige Straßennetz und mit ihm die Anwohner betroffener Ortsdurchfahrten von diesem Verkehr zu entlasten. Für das von A 7, A 44 und A 49 gebildete Autobahnnetz im Bereich Kassel ist eine Netzbeeinflussungsanlage in Planung. Durch diese Anlage kann die Verkehrszentrale Hessen beeinflussbare Zielverkehrsströme bei Verkehrsstörungen oder Baustellen situationsangepasst lenken, um Staus zu minimieren. Die Umleitungen erfolgen innerhalb des Autobahnnetzes.

Im Abschnitt der A 44 von der AS Kassel-Wilhelmshöhe bis zum AK Kassel-West sind aufgrund eines neuen Lärmschutzkonzeptes neue Lärmschutzanlagen geplant, welche die Lücke zwischen den Erdwällen im Bereich des AK Kassel-West und in Höhe von Nordshausen schließen werden. Das Baurecht soll über ein Planfeststellungsverfahren geschaffen werden.“

Ergänzend ist zu Frage 6 Folgendes zu sagen:

Einen formlosen Antrag an Hessen Mobil zur Überprüfung von Lärmsanierungsmaßnahmen können sowohl die Eigentümer als auch die Stadt Kassel stellen. Wir empfehlen, dass die Stadt Kassel diesen Antrag stellt. Falls ein Anspruch auf Lärmsanierung besteht, müssten die betroffenen Hauseigentümer Folgevereinbarungen mit Hessen Mobil abschließen.

Zur Information ist außerdem die Antwort des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung Tarek Al-Wazir auf eine ähnlich lautende Anfrage von SPD-Abgeordneten im Landtag als Anlage beigefügt.



Dr. Georg Förster

Anlage



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Decker, Frankenberger, Gremmels und Rudolph (SPD) vom 20.01.2017
betreffend umfassender Immissionsschutz an A 49 und A 44

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung der Fragesteller:

Der Anschluss der A 44 an die A 7 (neues Autobahndreieck Kassel-Ost) sowie der vorgesehene Anschluss der A 49 an die A 5 wird nach der Realisierung zu einem deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen auch auf den Autobahnen A 49 und A 44 führen. Zum Schutz der Bevölkerung vor zunehmendem Lärm und zunehmender Feinstaubbelastung etc. erfordert dies nach Auffassung der Fragesteller in den Bereichen der Kasseler Stadtteile Oberzwehren, Niederzwehren, Waldau sowie Nordshausen und in Bereichen der Stadt Baunatal sowie der Gemeinde Edernünde eine deutliche Verbesserung des Lärmschutzes und des Schutzes vor Feinstaub. Im neuen Bundesverkehrswegeplan hat das Projekt "Sechsspuriger Ausbau der A 49 zwischen den AS Kassel-Waldau und AS Baunatal-Süd" nunmehr Planungsrecht erhalten. Damit besteht der Anspruch auf adäquate Schutzmaßnahmen.

Nach Kenntnis der Fragesteller besteht allerdings auch die Möglichkeit der Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen, sofern der Beurteilungspegel die Auslöswerte für die Lärmsanierung überschreitet. Falls dies nicht jetzt schon der Fall ist, dürfte dies spätestens nach Realisierung der o.g. Projekte eintreten. Soweit den Fragestellern bekannt ist, stellt der Bund hierfür jährlich 65 Mio. € zur Verfügung.

Neben umfassenden Lärmschutzmaßnahmen für die genannten Bereiche erfordert der zunehmende Verkehr nach Auffassung der Fragesteller gleichzeitig geeignete Maßnahmen zur künftigen Verkehrsstenkung, insbesondere des Schwerlastverkehrs. Einerseits um einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten, andererseits um die genannten Stadtteile sowie die betroffenen Landkreiskommunen vor Immissionen und vor Ausweich- und Schleichverkehren zu schützen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Gedenkt die Landesregierung die Planungen für den sechsspurigen Ausbau der A 49 zwischen den AS Kassel-Waldau und der AS Baunatal-Süd aufzunehmen und wenn ja, wann?
- Frage 2. Sofern sie dies beabsichtigt, wann rechnet die Landesregierung
- mit der Fertigstellung der Ausbauplanungen,
 - mit dem Beginn der Ausbaumaßnahmen,
 - mit der Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen?

Auf Grund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 zusammen beantwortet.

Mit dem Beschluss des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) durch den Bundestag am 23.12.2016 wurde der neue Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen erlassen. Darin ist das Projekt 6-streifiger Ausbau der A 49 zwischen der Anschlussstelle (AS) Kassel-Waldau und der AS Baunatal-Süd als "weiterer Bedarf mit Planungsrecht" enthalten.

Mit dieser Einstufung hat der Bund zwar einen grundsätzlichen Bedarf für das Projekt festgestellt, es allerdings nicht als vordringlich eingestuft. Da zunächst die vordringlichen Projekte entsprechend ihrer Priorisierung bearbeitet werden sollen, kann derzeit noch kein konkreter Planungsbeginn für die Projekte im "weiteren Bedarf mit Planungsrecht" benannt werden. Insofern kann auch keine Aussage zur Zeitplanung für den sechsstreifigen Ausbau der A 49 im angesprochenen Abschnitt gemacht werden.

Frage 3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, im Falle eines Ausbaus der A 49 einen optimalen Lärmschutz (Lärmschutzwände bzw. -wälle, Flüsterasphalt, passiven Lärmschutz) sowie Schutz vor steigender Feinstaubbelastung etc. zu gewährleisten und ist sie bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen?

Der Ausbau der A 49 von vier auf sechs Fahrstreifen ist nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) planfeststellungsbedürftig. Ein Planfeststellungsverfahren würde nach der derzeit gültigen Rechtslage durch das Land Hessen durchgeführt werden. Daher wäre das Land auch dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Umwelteinflüssen eingehalten werden. Eine zusätzliche Intervention auf Bundesebene wäre hierfür nicht nötig.

Ergäbe die im Rahmen der Planfeststellung durchzuführen Lärmberechnung, dass beim Ausbau der A 49 in dem betreffenden Streckenabschnitt die maßgeblichen Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten würden, wäre unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten durch aktive Schallschutzmaßnahmen (etwa Lärmschutzwände) sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden bzw. wären die Lärmbelastungen durch passive Schallschutzmaßnahmen (etwa Schallschutzfenster) und/oder finanzielle Entschädigungsleistungen auszugleichen.

Eine Feinstaubzusatzbelastung durch den zu betrachtenden Straßenverkehr wäre unter Berücksichtigung der Schadstoff-Hintergrundbelastung zum Planungszeitpunkt zu beurteilen. Zeigen die Berechnungen keine Überschreitung der in den technischen Regelwerken (RLuS2012) festgelegten Grenzwerte, so sind luftschadstofftechnische Maßnahmen zur Konzentrationsminderung am Fahrweg entbehrlich.

In der Regel wird bereits durch die Realisierung der erforderlichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle/-wände) und der damit verbundenen "Abschirmwirkung" die Feinstaubbelastung - im Hinblick auf die Zusatzbelastung durch den Ausbau des betreffenden Streckenabschnitts - deutlich vermindert.

Frage 4. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, aus dem Fördertopf des Bundes für Lärmsanierung an bestehenden Bundesfernstraßen Mittel für Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung für die genannten Bereiche der bisherigen vierspurigen A 49 zu generieren und wenn ja, ist sie bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen?

Gegenwärtig sind in Bezug auf die vierspurige Bestandsstraße A 49 ausschließlich Maßnahmen zur Lärmsanierung denkbar. Für die Überprüfung, ob im Wege der Lärmsanierung für ein Wohnhaus passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden können, genügt es, einen formlosen Antrag an Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement zu stellen.

Freiwillige Leistungen des Bundes zur Reduzierung von Feinstaubbelastungen an bestehenden Straßen nach dem Vorbild der Lärmsanierung existieren nach Kenntnis der Landesregierung nicht.

Frage 5. Welche verkehrslenkenden Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um einen möglichst reibungslosen Verkehrsfluss auf A 49 und A 44 zu gewährleisten und um die betreffenden Stadtteile und Landkreiskommunen vor Immissionen sowie Ausweich- und Schleichverkehren zu schützen?

Grundsätzliches Ziel ist es, den Straßenverkehr möglichst auf den bestehenden Autobahnen abzuwickeln und damit das übrige Straßennetz und mit ihm die Anwohner betroffener Ortsdurchfahrten von diesem Verkehr zu entlasten. Hierzu kommen in Hessen zahlreiche Maßnahmen des Verkehrs- und Baustellenmanagements zum Einsatz. Diese dienen dazu, planbare Störungen des Verkehrsflusses möglichst zu vermeiden und Verkehre innerhalb des Autobahnnetzes umzulenken.

So ist für das von A 7, A 44 und A 49 gebildete Autobahnnetz im Bereich Kassel eine Netzbeeinflussungsanlage in Planung. Mit dieser sollen beeinflussbare Zielverkehrsströme bei Verkehrsstörungen oder Baustellen situationsangepasst gelenkt, und so Staus und damit Reisezeitverluste für die Verkehrsteilnehmer minimiert werden.

Frage 6. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, den Lärmschutz an der A 44 im Bereich Kassel-Nordshausen/Oberzwehren zu verbessern?

Durch den erforderlichen Ersatzneubau eines Brückenbauwerks im Zuge der A 44 im Bereich Oberzwehren und eine damit verbundene Engpassbeseitigung wird sich mittelfristig eine durchgängige Dreistreifigkeit der A 44 in Fahrtrichtung Dortmund zwischen dem AK Kassel-West und der AS Kassel-Wilhelmshöhe ergeben. Da diese Maßnahme eine wesentliche Änderung

i.S.d. 16. BImSchV darstellt, wurde der Lärmschutz in diesem Streckenabschnitt unter Anwendung der strengen Lärmvorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV überprüft und neu konzipiert. Die sich dabei ergebenden neuen Lärmschutzanlagen schließen die Lücke zwischen den Erdwällen im Bereich des AK Kassel-West und in Höhe von Nordshausen. Das Baurecht für dieses Projekt wird mit Hilfe eines Planfeststellungsverfahrens geschaffen werden.

Wiesbaden, 2. März 2017

Tarek Al-Wazir